

Sechs-Monats-Frist und Rechtsbeugung

Zeichnung: Philipp Heinisch

Interview mit dem Dortmunder Amtsrichter Helmut Kittel über die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Nichteinhaltung der Sechs-Monats-Frist nach § 121 StPO und den Vorwurf der falschen Sachbehandlung durch das OLG Hamm.*

Gab es früher schon Probleme mit Haftsachen oder Erledigungszeiten?

Probleme hat es unter den früheren Präsidenten eigentlich keine gegeben. Diese begannen erst, als 2003 der jetzige Amtsgerichtspräsident Held kam. Das fing damit an, dass mir ein Kollege vom Präsidium, dem ich auch bis zu meiner Tätigkeit im Osten angehört hatte, mitteilte, da sei eine komische Sache gewesen. Der Präsident habe am Ende der Präsidiumssitzung einen Beschluss erwähnt, in dem der OLG-Senat mir falsche Sachbehandlung vorgeworfen hatte. Die Kollegen waren nicht gewohnt, dass über die Arbeit einzelner Richter solche Erörterungen angestellt wurden. Es ging um die Sache, die später beim Richterdienstgericht anhängig wurde. Da ging es auch um die Sechs-Monats-

Das Interview führte Guido Kirchhoff im Dezember 2006.

Frist, aber dazu später. Es kommt allenfalls ein- bis zweimal im Jahr vor, dass man mit der Sechs-Monats-Frist Probleme hat, bei etwa 40 Haftsachen im Jahr.

Wie kam es zu dem jetzigen Beschluss des OLG (abgedruckt S. 6 f)?

Zuvor hatte der Beisitzer des Senats angerufen; das hatte ich vorher noch nicht erlebt, so belehrend. Es klang deutlich durch: Ich hätte das und das zu tun. Die Sechs-Monats-Frist sei ja jetzt vorbei. Ich hätte den Gutachter häufiger mahnen müssen usw. Aber wenn binnen einer Woche der Termin stattfinden würde, dann wären sie zufrieden. Es wurde nicht etwa nachgefragt, ob da nicht schon andere wichtige Termine lagen, die vereinbart waren. Ich hatte auch schon ein paar Tage zuvor mit dem Rechtsanwalt einen Termin vereinbart, der etwa zwei Wochen nach dem vorgeschlagenen Termin lag, also ganz nah dran.

Das war mit dem Anwalt verabredet und ich wollte mir selbstverständlich auch nicht vom OLG in meine Terminierung hineinreden lassen.

Es ging auch für den Beschuldigten um einiges. Das Gutachten war zwar relativ positiv, aber das war von einem Assistenzarzt gemacht, und meine Berufserfahrung ist so, dass die manchmal in der Hauptverhandlung bei intensiven Vorhalten unsicher werden; ich habe da kein blindes Vertrauen. Für den Mann wäre auch eine Unterbringung in Betracht gekommen; das ist nach deutschem Recht die schärfste Sanktion, schlimmer als lebenslänglich, weil das wirklich lebenslänglich sein kann. So eine Sache muss natürlich auch ein Verteidiger mit seinem Mandanten besprechen, bevor er in die Hauptverhandlung geht. Die Verhandlung drei Wochen später anzusetzen, war für mich vollkommen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, da der Mann

von mir bereits vorher zu anderthalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war, mit Bewährung. Das war ein sehr mildes Urteil, es gab nämlich unsägliche Angriffe auf seine Lebensgefährtin, er war ein Stalker. Er hatte hoch und heilig versprochen, es komme nie wieder vor. Deshalb bekam er Bewährung mit den entsprechenden Auflagen, und eine Woche später kamen dann massive Rückfälle. Er war auch teilweise geständig, so dass vollkommen klar war, dass die Bewährung widerrufen werden würde. So kam noch eine neue Strafe hinzu, so dass ca. 3–3 ½ Jahre insgesamt im Raum standen. Zwei Wochen mehr Untersuchungshaft waren also keinesfalls unverhältnismäßig.

So ist das auch bisher immer gelaufen. Ich mache das bereits seit über 20 Jahren, und da hat es noch nie Probleme gegeben. Wenn die Überziehung von 2–3 Wochen unangemessen gewesen wäre, hätten wir die Leute schon selber entlassen.

Nachdem der Angeklagte durch den Senat freigelassen worden war, wurde die Verhandlung am 7.9.06 durch meinen Vertreter durchgeführt, da ich aus Krankheitsgründen nicht konnte. Der Angeklagte ist allerdings nicht erschienen. Er hat aber aus der Türkei melden lassen, dass er krank sei. Deshalb konnte man auch keinen Haftbefehl nach § 230 StPO erlassen.

Wie war denn die Vorgeschichte?

Weil es jetzt schon die zweite Sache war, hat sich der Senat wohl sehr geärgert.

In dem vorhergehenden Fall war die Anklage erst nach 4 ½ Monaten gekommen, dann wurde zugestellt, Pflichtverteidiger bestellt, Akteneinsicht gewährt. Ich konnte also frühestens nach 5 ½ Monaten einen Termin machen. Wenn zeitlich näher liegende Termine besetzt sind, kann man die aber nicht unbedingt aufheben. Das hätte auch weitere Folgen, z.B. wer für die Kosten aufkommt etc. Denn schließlich sind viele Termine schon Monate zuvor mit den Anwälten abgesprochen worden. Also setzt man den Termin ein bisschen später an, was auch bei dem Fall angemessen erschien, es handelte sich um einen Drogenhändler mit entsprechenden Vorstrafen, das



Zur Person

Helmut Kittel ist seit 31 Jahren als Richter tätig. Er fing beim LG Dortmund an und kam nach einer Zwischenstation in Arnsberg ans AG Dortmund. Dort bearbeitete er Strafsachen und Betreuungssachen.

Später war er – zunächst beim Amtsgericht Dortmund und von 1993 bis 1999 in Frankfurt/Oder – Vorsitzender eines Schöffengerichts. Auch seit seiner Rückkehr nach Dortmund

ist er weiter als Strafrichter und Vorsitzender eines Schöffengerichts tätig.

war alles andere als unverhältnismäßig. Das OLG hatte wohl auch die Absicht, die U-Haft zu verlängern, fragte aber an, welche Belastung in dem hiesigen Dezernat bestünde, und wollte eine genaue Aufstellung haben, gegliedert nach Haftsachen und Nichthaftsachen. Ich wüsste gar nicht, wie ich das machen sollte. Praktisch hätte ich mir alle Akten der letzten Monate kommen lassen müssen und überlegen, warum was wie terminiert und verabredet worden war. Also eine recht umfangreiche Arbeit. Üblicherweise schreibt man einen Vermerk, wann man Urlaub hat, welche Sachen anliegen, welche davon Haftsachen sind und weshalb eine Terminierung erst nach 6 Monaten möglich ist. Das reichte bisher immer.

Ich war der Meinung, wenn das OLG eine detaillierte Aufstellung haben möchte, soll der Berichtersteller vorbeikommen, er kann Einsicht in alle Akten und Kalender nehmen (schließlich ist die Arbeitsbelastung beim OLG ja auch erheblich geringer als beim AG). Ich habe deshalb den angeforderten Bericht nicht geschrieben, sondern alles Notwendige aus dem Haftkalender, Hauptverhandlungskalender und Bewegungskalender kopieren lassen und zusammen mit der Akte dem OLG übersandt. Daraus hätte man sich dort durchaus alle Fragen beantworten können. Man hätte allerdings selbst die Arbeit gehabt.

Das war aber natürlich eine Sache, die sicherlich Zorn hervorgerufen hat, dass ein „unterer“ Richter so unbotmäßig ist, Kopien zu schicken, nach dem Motto: Macht euren Kram doch selber, das ist nicht meine Aufgabe.

Der Haftbefehl ist damals wohl aufgehoben worden. In dem Beschluss war als Begründung von „falscher Sachbe-

handlung“ die Rede. Das war dann auch Anlass für unseren Präsidenten, im Präsidium den Antrag zu stellen, mir ein anderes Dezernat zuzuweisen.

Wie kam die Sache zum Richterdienstgericht?

Am Freitag Nachmittag rief mich der Präsident an, da sei eine ganz furchtbare Sache aus Hamm gekommen, aber ich sollte doch sagen, ich wäre überlastet, er hätte auch schon geschaut nach den Zahlen meines Dezernates und das könne man durchaus so vertreten. Ich habe ihm aber am Telefon gleich gesagt, dass ich die Sache ganz anders sehe. Wenn ich klein beigegeben hätte, dann wäre weiter nichts passiert.

Ich habe nach einem natürlich erfolgreichen Widerspruchsverfahren Klage vor dem Richterdienstgericht erhoben. Von vier Klageanträgen waren zwei erfolgreich, einer versehentlich nicht, weil der erkennende Richter zwei Absätze verwechselt hat.

Den vierten Antrag hatte ich nur gestellt, weil ich erst bei dieser Gelegenheit erfahren hatte, dass Urteile von mir und allen anderen Kollegen in Sechs-Monats-Haftsachen auf Grund einer Verordnung des Justizministers gesammelt werden. In dieser Sammlung befand sich auch eine Sache von mir aus dem Jahr 2002. Ob das rechtmäßig ist oder nicht, wollte ich geklärt haben. Ich halte eine solche Sammlung für sehr fragwürdig. Damit wird m.E. ein Druck auf alle Kollegen ausgeübt, der die Unabhängigkeit tangiert. Das hat das Richterdienstgericht anders gesehen, aber ohne auf die wichtigen Fragen einzugehen. Deshalb habe ich dagegen Berufung eingelegt,

aber auch der OLG-Präsident hat Berufung eingelegt.

Das Berufungsurteil ist im Dezember 2006 ergangen und endete mit der Zurückweisung aller meiner Anträge. Dieses Urteil überzeugt weder mich noch die Kollegen, die es gelesen haben. Für meine Begriffe spricht aus diesem Urteil eine autoritäre Geisteshaltung. Was ist die Unabhängigkeit noch wert, wenn ein Richter stets damit rechnen muss, beim Abweichen von der Meinung einer Oberinstanz zu Stellungnahmen aufgefordert zu werden? Ich werde daher Revision einlegen.

Wie war die Presseberichterstattung im aktuellen Fall?

Das war eine Kampagne in drei Dortmunder Zeitungen gleichzeitig, mit unsäglichen Behauptungen, von denen so gut wie nichts stimmte, was natürlich auch die Ahnungslosigkeit der Presseleute zeigt. Obwohl ich die alle bereits viele Jahre kenne, hielten sie es nicht für nötig, wenigstens mal anzurufen und zu fragen, so dass ich die größten Unrichtigkeiten hätte richtig stellen können. Das geht einem schon nahe, so ein Angriff, wenn man das in den Zeitungen liest, zum Glück stand ja kein Name drin. Aber die Öffentlichkeit bekommt dann wieder ein schiefes Bild von der Justiz, ohne die Problematik zu verstehen.

Die Kampagne lief sogar über zwei Tage. Es gab aber immerhin auch einen sachlichen Leserbrief einer Oberstaatsanwältin, die die größten Irrtümer richtig gestellt hat. Viele Rechtsanwälte haben mich gefragt, ob sie zu der Sache nicht einen Leserbrief schreiben sollten, um sich über diese Diffamierungen zu beschweren. Die Mehrheit der Kollegen war aber wohl zu Recht der Meinung, dass das nicht viel bringt.

Es folgte dann noch das daraufhin eingeleitete Disziplinarverfahren des Präsidenten gegen mich, der wie immer die Auffassung des Senats völlig unkritisch hundertprozentig übernommen hat. Vermutlich hat er nicht mal fünf Minuten ruhig über die Sache nachgedacht oder mal einen Blick in die Kommentierung zu Art. 97 GG geworfen.

Wie haben Sie sich gefühlt?

Das setzt einem dann schon persönlich zu, so dass ich für einige Wochen erkrankt bin.

Es ist zwiespältig. Man weiß zwar, das Ganze ist grober Unfug, das muss doch eigentlich jeder Jurist auf den ersten Blick erkennen. Im ersten Urteil hat das Richterdienstgericht ausführlich den inneren und äußeren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit dargestellt. Es hat die feststehende Rechtsprechung zitiert, wonach Terminierungen zum Kernbereich der Unabhängigkeit gehören und damit nicht angreifbar sind, von gesetzlich vorgesehenen Fristen wie § 115 StPO (Vorführung nach einer Verhaftung spätestens am nächsten Tag vor den Richter) mal abgesehen. Andererseits ist man aber doch beunruhigt, wenn man sieht, mit welcher juristischen Blindheit viele hochbeförderte Amtsträger geschlagen sind.

Die Staatsanwältin hatte vorgeschlagen, dass wir den Beschuldigten mit Ablauf der sechs Monate aus der Haft entlassen sollten. Wenn ich den Haftbefehl aufgehoben hätte, so hätte dies niemanden interessiert. Ich hatte aber Bedenken, weil der Beschuldigte so impulsiv war und ich ihm zugetraut hätte, seine Frau umzubringen. Ich wollte das nicht verantworten. Wir kamen deshalb gemeinsam zu dem Ergebnis, die Sache dem OLG zur Haftverlängerung gemäß § 121 StPO vorzulegen, zumal es ja nur um drei Wochen ging.

Wenn andere Richter eine Haftentlassung verantworten, so ist das deren Sache. Das habe ich auch dem Richter vom OLG am Telefon gesagt. Das wollte der aber nicht hören. Man scheut wohl die Presseveröffentlichungen, die es bei Freilassungen von Schwerekriminellen ja schon reichlich gegeben hat, und will deswegen eigenmächtig neue Rechtsgrundsätze einführen, die darauf hinauslaufen, dass ein Amtsrichter ohne Rücksicht auf seine anderen terminlichen Verpflichtungen grundsätzlich jede Haftsache binnen sechs Monaten zu erledigen hat. Beim Landgericht soll dieser Grundsatz aber offenbar nicht gelten, denn dort werden viele Strafverfahren nach wie vor erst ein oder zwei Jahre nach der Verhaftung terminiert, ohne dass jemand bislang auf die bizarre Idee gekommen wäre, das sei Rechtsbeugung.

Wie war die Solidarität der Kollegen?

Darauf konnte ich mich verlassen. Ich gehöre ja auch seit Jahr und Tag zum etablierten Stamm des AG, war lange Jahre im Präsidium.

Wir haben einen eigenen Verein gegründet, dem Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte angehören, die sogar gemeinsam in Urlaub fahren. Es gibt zwar auch andere im Präsidium, die nicht zu diesem Kreis gehören; diese zeigen sich aber ebenfalls solidarisch. Der Präsident hat drei- oder viermal Anträge gestellt, mich vom Schöffengericht abzulösen. Die wurden alle im Stimmenverhältnis 10 zu 1 abgelehnt. Beim letzten Mal ist ihm klipp und klar gesagt worden, dass er das Präsidium nicht mehr mit derartigen Anträgen belästigen sollte.

Wer hat die Presse informiert?

In Betracht kommen der Senatsvorsitzende oder der Amtsgerichtspräsident, was ich ihm auch zutrauen würde. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat auf Anfrage meines Anwalts geantwortet, sie habe damit nichts zu tun, sie hätte nichts weitergegeben. Es stellt sich auch die Frage der Strafbarkeit dieser Maßnahme, es handelt sich schließlich um einen internen Beschluss, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Auf eine entsprechende Frage meines Anwalts hat der Präsident mitgeteilt, dass er dazu keine Angaben machen möchte.

Welche weiteren Maßnahmen hat der Amtsgerichtspräsident getroffen?

Man hat das Gefühl, der Präsident möchte komplett kontrollieren, was jeder Richter jeden Tag macht. Nach dieser Sache hat er in meiner Abwesenheit und ohne mich davon vorher oder hinterher zu unterrichten sämtliche Akten in meinem Zimmer durchsucht, um festzustellen, an welchen Tagen ich Verfügungen gemacht habe. Er suchte wohl irgendetwas Belastendes, um sagen zu können: Der Richter hat ja an diesen und anderen Tagen nichts getan, da hätte er doch die Haftsache bearbeiten können. Man könnte lachen über diesen blinden Aktionismus, diese völlige Untauglichkeit und Unsinnigkeit dieses Vorgehens,

wenn die Sache nicht einen so ernsten Hintergrund hätte.

Er hatte ursprünglich sogar die Idee, die Geschäftsstelle sollte ihm alle Akten aus meinem Dezernat vorlegen, komplett. Nachdem meine Geschäftsstelle ihm die Menge mitgeteilt hatte, hat er doch davon Abstand genommen. Ich werde gegen diese „Hausdurchsuchung“ selbstverständlich auch dienstrechtlich und gerichtlich vorgehen.

Das hätte ich in meinen 31 Richterjahren nicht für möglich gehalten, dass ein Präsident mein Zimmer durchsucht, in dem ja auch Privatsachen liegen, und nach Akten sucht. Ich war an dem Tag wohl in einer Verhandlung, hatte jedenfalls keinen Urlaub. Er hätte sich ja als Präsident ohne weiteres die Akten geben lassen können. Aber davon nichts zu erzählen, das kommt einem vor, als wenn bei einem Bürger die Wohnung durchsucht wird, der als Straftäter verdächtigt wird.

Wie sieht es mit dem Strafverfahren aus?

Das Strafverfahren ist wohl ausgegangen von der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und dann nach Dortmund abgegeben worden. Auf meine Nachfrage hieß es bei Staatsanwälten in Dortmund inoffiziell, die Sache sei totaler Unfug, aber es gebe Anweisung von oben. Die Staatsanwaltschaft Dortmund hat die Sache nach Essen abgegeben, inzwischen liegt sie in Bochum. Dass das Strafverfahren eingeleitet wurde, wusste ich zunächst nur durch das Disziplinarverfahren, in dem das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft vermerkt war. Das Ganze kommt einem schon etwas kafkaesk vor.

Inzwischen erhielt ich am 21.12.2006 eine Vorladung auf den 2.1.2007 (!). Mein Rechtsanwalt, der sich zu den Akten gemeldet hatte, wurde nicht benachrichtigt. Er hat dem Staatsanwalt daraufhin mitgeteilt, dass ohne vorherige Akteneinsicht keinerlei Stellungnahme abgegeben wird. Der Staatsanwalt erklärte dazu im Telefongespräch mit meinem Anwalt, „er habe schon so manchen zum Reden gebracht, der vorher auch erklärt habe, er werde nichts sagen“. Ich halte das Verhalten dieses Staatsanwalts für eine bodenlose Unverschämtheit.

Staatsanwaltschaft gibt keine Auskünfte über den Stand des Ermittlungsverfahrens

Die Redaktion wollte den Stand des Ermittlungsverfahrens erfragen. Die Presseabteilung der Staatsanwaltschaft Bochum verwies sehr freundlich direkt an den sachbearbeitenden Oberstaatsanwalt Schneider. Der eröffnete das Gespräch mit den Worten. „Von mir erfahren Sie nichts, ich bin da stur“. Auf den Hinweis, dass die Presseabteilung an ihn verwiesen habe, antwortete er nur, das sei nicht seine Sache und man solle sich an die Presseabteilung des Justizministeriums wenden.

Dort teilte man der Redaktion mit, das Disziplinarverfahren ruhe bis zum Abschluss der Ermittlungen. Über den Stand des Ermittlungsverfahrens könne allerdings nur die Staatsanwaltschaft Auskunft geben, die allerdings wegen vieler Pressenachfragen „schmallippig“ sei.

Bei allem Verständnis für die Störungsfreiheit der Ermittlungen und den Schutz des Betroffenen: Es gibt hier nichts zu ermitteln. Alle Fakten liegen auf dem Tisch. Es ist nicht nachvollziehbar, wozu die monatelange Dauer des Verfahrens dient. Hier für alle Beteiligten Transparenz zu schaffen, wäre ebenso Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Man fragt sich in dieser Sache, was es eigentlich zu ermitteln gibt. Der Sachverhalt ist kurz und knapp, und jeder Jurist müsste eigentlich nach fünf Minuten wissen, dass hier kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden kann. Denn nach feststehender Rechtsprechung von BGH und BVerfG gehört die Terminierungsfreiheit zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Zudem entscheidet über das Beschleunigungsgebot jeder Richter in eigener Verantwortung. Ein so schwammiger Begriff darf laut BGH die sachliche Unabhängigkeit eines Richters nicht beeinträchtigen. Zum dritten sind alle Gerichte voneinander unabhängig und an Entscheidungen anderer Gerichte nicht gebunden, bis auf wenige Ausnahmen.

Der Vorwurf der Rechtsbeugung ist auch insoweit auf den ersten Blick als absurd zu erkennen, wenn man nur den gesamten Text des § 339 StGB liest. Denn danach müsste ich durch eine Entscheidung unmittelbar den Vor- oder Nachteil einer Partei herbeigeführt haben. Es ist selbst bei Aufbietung aller Phantasie nicht ersichtlich, wer hier durch welche konkrete Entscheidung unmittelbar bevorzugt oder benachteiligt sein sollte. Zudem beschränkt der BGH ja schon den Tatbestand auf ganz außerordentliche Fälle, in denen ein Richter „sich in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“. Welches Gesetz soll das sein? Dass man das Strafverfahren trotzdem betreibt, ist m.E. ein negatives Zeichen, wenn man solche Fälle wie

meinen, den des Kollegen Strathmann in Karlsruhe und ähnliche zusammen nimmt: Es dürfte nicht im Sinne der grundgesetzlichen Ordnung sein, dass die Staatsanwaltschaften überall Einfluss nehmen können auf die Gerichte, indem sie Rechtsbeugungsverfahren einleiten, die weder Hand noch Fuß haben.

Die Folgen habe ich ja schon gesehen. Der Präsident nimmt das zum Anlass, im Präsidium den Antrag zu stellen, mich von meinem Amt abzulösen.

Wenn das ein Verteidiger mitbekommt, könnte der das dahin ausnutzen, dass Befangenheitsanträge wegen des laufenden Rechtsbeugungsverfahrens gestellt werden.

Auf diese Art und Weise kann die Staatsanwaltschaft die Besetzung der Gerichte beeinflussen.

Was ist Ihr Rat für junge Kollegen?

Man sollte auf jeden Fall Rückgrat zeigen, es hat keinen Sinn zu kuschen. Wer einmal damit anfängt, der darf sich nicht wundern, dass er bald kein unabhängiger Richter mehr ist. Wenn man einmal eine solche Sache durchgestanden hat, dann ist man wirklich unabhängig.

Man muss natürlich eventuell dafür in Kauf nehmen, dass man nie befördert wird. Aber wer in die Justiz geht, der sollte sowieso seine Seele nicht wegen 200 oder 400 Euro im Monat verkaufen. Darauf kann es nicht ankommen, wer Geld verdienen will, soll in die Industrie gehen.